

Studien- und Prüfungsordnung für den Vollzeit- Bachelor-Studiengang Internationales Technologiemanagement und den Teilzeit- Bachelor-Studiengang Internationales Technologiemanagement an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 21.08.2023

(Für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs.2 Satz 1-Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

Mit dem Studiengang Internationales Technologiemanagement wird die fachliche und persönliche Qualifizierung für eine Tätigkeit im Rahmen der internationalen wirtschaftlichen Kooperation angestrebt.

- (1) Die AbsolventInnen des Studiengangs Internationales Technologiemanagement können durch ihr interdisziplinäres Studium im Management von international agierenden und technologieorientierten Unternehmen und Organisationen an der Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft eingesetzt werden.
- (2) ¹Sie sind nach Abschluss des Studiums in der Lage, betriebliche Abläufe und deren funktionale/organisatorische Zusammenhänge insbesondere in Produktions-, Handels- und sonstigen Dienstleistungsunternehmen zu erklären. ²Sie analysieren und synthetisieren mittels logischer, schlüssiger Argumentation und nachgewiesener Tatsachen betriebswirtschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Strukturen und Prozesse.

- (3) ¹AbsolventInnen des Bachelorstudiengangs haben nachgewiesen, Englisch auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) kompetent verwenden zu können. ²Sie sind außerdem in der Lage, Russisch, Spanisch oder Tschechisch auf der Niveaustufe B2 oder Chinesisch auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) selbständig anzuwenden.
- (4) ¹Die AbsolventInnen sind in der Lage, auf Grundlage des fachlichen und methodischen Wissens systematisch betriebswirtschaftliche und technische Strukturen und Prozesse zu analysieren und zu bewerten sowie Lösungsansätze für betriebswirtschaftliche und technische Aufgabenstellungen zu entwickeln und zu realisieren. ²Sie können anwendungsorientierte Aufgaben und Projekte mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und Forschungsergebnisse darstellen und erläutern. ³Sie sind in der Lage, effektiv zu kommunizieren und komplexe Informationen prägnant und umfassend sowohl schriftlich als auch mündlich kompetent auszudrücken.
- (5) ¹Die AbsolventInnen sind in der Lage, in homogenen, heterogenen und internationalen Teams kooperativ, effektiv und bedacht zu arbeiten und dabei auch Führungsaufgaben zu übernehmen. Sie können regelkonform und respektvoll mit kulturell unterschiedlich geprägten Menschen umgehen und kommunizieren, in allen Situationen angemessen agieren und ihr Verhalten reflektieren und anpassen.
- (6) ¹Die AbsolventInnen sind in der Lage, ethisch und reflektiert zu handeln. ²Die erworbenen Kompetenzen dienen als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.

§ 3

Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang wird sowohl als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern als auch als Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 11 Semestern angeboten, jeweils einschließlich einer Praxisphase und der Bachelorarbeit und mit einem Gesamtumfang von 210 ECTS-Punkten. ²Der Studienbeginn im Vollzeitstudium ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. ³Im Teilzeitstudium ist der Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich im Vollzeitstudium in
- den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 bis 2,
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 3 bis 4,
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5, bis 7.
- ²Im Teilzeitstudium gliedert es sich in
- den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 bis 3,
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 4 bis 6,
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 7 bis 11.

- (3) Mindestens die Hälfte der Praxisphase oder ein Studiensemester ist im Ausland zu verbringen. Alternativ kann die Abschlussarbeit auf Englisch verfasst werden (weitere Informationen zum Auslandssemester sind im Studienplan und im Modulhandbuch angegeben).
- (4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf werden im Studienplan angegeben.

§ 4

Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (3) Jede/r Studierende hat nach den Maßgaben dieser Satzung aus folgendem Angebot eine Vertiefungsrichtung zu wählen:
 - Product Life Cycle Management
 - Global Procurement & Sales
 - Digital Production & Logistics
 - International Management & LanguagesDarüber hinaus können auf Beschluss des Fakultätsrates weitere Vertiefungsrichtungen eingerichtet werden. Bei zu geringer Teilnehmerzahl besteht kein Anspruch auf Durchführung der Vertiefungsrichtung.
- (4) ¹Die Wahl der Vertiefungsrichtung sollte möglichst vor Belegung des ersten Vertiefungs- oder Wahlpflichtmoduls und muss spätestens vor der Prüfungsanmeldung des ersten Vertiefungs- oder Wahlpflichtmoduls erfolgen. Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung ist auf Antrag möglich. ²Studierende mit bereits erfolgter Wahl der Vertiefungsrichtung werden bei der Belegung von vertiefungsrichtungsspezifischen Modulen vorrangig behandelt.
- (5) Die gewählte Vertiefungsrichtung sollte sich auch in der Bachelorarbeit niederschlagen.
- (6) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden

§ 5

Vorpraktikum und Praktisches Studiensemester

- (1) Vor Studienbeginn oder in der vorlesungsfreien Zeit des ersten Studienjahres ist ein mindestens sechswöchiges Vorpraktikum mit einer dem Studiengang entsprechenden praktischen Tätigkeit abzuleisten. Weitere Informationen zum Vorpraktikum sind im Modulhandbuch angegeben.

- (2) ¹Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt und beinhaltet 20 Wochen betriebliche Praxis. Es wird von der Hochschule betreut und durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt.

²Im Teilzeitstudium entspricht dies einem Äquivalent von 100 Arbeitstagen, das verteilt über zwei Semester abgeleistet werden kann, sofern der Praktikumsgeber dies zulässt. ³Ein Rechtsanspruch auf Teilzeit wird insofern im Rahmen dieser SPO nicht begründet. ⁴Das Praktikum kann auch im Teilzeitstudium in einem Semester abgeleistet werden, wenn die 100 Arbeitstage in diesem Semester in Vollzeit erbracht werden. ⁵Als Pflichtpraktikum ist insgesamt ein zeitlicher Umfang abzuleisten, der äquivalent ist zu 20 Wochen Vollzeittätigkeit mit einer im Unternehmen üblichen Anzahl Arbeitsstunden. ⁶Weitere Informationen zur Praxisphase sind im Studienplan und im Modulhandbuch angegeben.

§ 6

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Die Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheit erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
- a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
 - j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.
- (3) Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Punkte pro Modul

§ 7

Studienfortschritt

- (1) ¹Als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden die Leistungen in den Fächern „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und „Grundlagen des Industrial Engineering“ festgelegt. ²Diese Leistungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt sein. Wird diese Frist versäumt, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

- (2) Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt erfordert die erfolgreiche Ableistung des Vorpraktikums.
- (3) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt erfordert den Erwerb aller 60 Leistungspunkte des ersten Studienabschnittes.
- (4) Ausnahmeregelungen bei Fremdsprache 2 sowie Voraussetzungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch beschrieben.

§8

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung ist aufzusuchen,

im Vollzeitstudium, wenn nach den ersten vier Fachsemestern die im § 7 Abs. 3 genannte Voraussetzung für den Eintritt in den dritten Studienabschnitt nicht erfüllt ist.

²Im Teilzeitstudium, wenn nach den ersten sechs Fachsemestern die im § 7 Abs. 3 genannte Voraussetzung für den Eintritt in den dritten Studienabschnitt nicht erfüllt ist.

§9

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemester und soll spätestens einen Monat nach Beginn des zweiten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemesters ausgegeben werden.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Bachelorarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit der in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§11
Zeugnis und akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B. A.“ verliehen.

§ 12
Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheit mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§13
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft und gilt für Studierende die im Wintersemester 2023/2024 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 19.07.2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 21.08.2023

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Vollzeit-Bachelor-Studiengang Internationales Technologiemanagement und den Teilzeit-Bachelor-Studiengang Internationales Technologiemanagement an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 23.08.2023 über das Internet durch Einstellung auf der Homepage der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (unter www.oth-aw.de) bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 23.08.2023.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Technologiemanagement

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer (in Minuten) der Modulprüfungen	Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
Pflichtmodule								
Module Technik	T1	Grundlagen der Konstruktion	5	4	SU/Ü	ModA		0
	T2	Elektrotechnik	5	4	SU/Ü	Kl (90 Min.)		1
	T3	Werkstofftechnik	5	4	SU/Ü	Kl (90 Min.)		0
	T4	Fertigungstechnik	5	4	SU/Ü	Kl (90 Min.)		1
Module Wirtschaft	W1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	4	SU/Ü	Kl (90 Min.)		0
	W2	Rechnungswesen	5	4	SU/Ü	Kl (90 Min.)		0
	W3	Deutsches und internationales Recht	5	4	SU/Ü	Kl (90 Min.)		1
	W4	Prozessmanagement und Organisation	5	4	SU/Ü	Kl (90 Min.)		1
	W5	Finanz- und Investitionswirtschaft	5	4	SU/Ü	Kl (90 Min.)		1
	W6	Marketing	5	4	SU/Ü	Kl (90 Min.)		1
Interdisziplinäre Module	X1	Grundlagen des Industrial Engineering	5	4	SU/Ü	Kl (60 Min.)	ModA (Projektarbeit) mit Erfolg bestanden	0
	X2	Wirtschaftsgeographie und Makroökonomie	5	4	SU/Ü	Kl (90 Min.)		0
	X3	Statistik und quantitative Methoden	5	4	SU/Ü	Kl (90 Min.)		0
	X4	Informationssysteme und Datenbanken	5	4	SU/Ü	ModA		0
	X5	IT-Tools und Algorithmen	5	4	SU/Ü	ModA		1
	X6	Service- und Instandhaltungsmanagement	5	4	SU/Ü	Kl (90 Min.)		1
Internationale Module (I)	I1	English I	5	4	SU/Ü	ModA		0
	I2	English II	5	4	SU/Ü	ModA		0
	I3	English III	5	4	SU/Ü	ModA		1
	I4	English IV	5	4	SU/Ü	ModA		1
	I5	English V	5	4	SU/Ü	ModA		1

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer (in Minuten) der Modulprüfungen	Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
Pflichtmodule							
1 Internationale Module (II)	I6	Fremdsprache 2 Stufe I	5	4	SU/Ü	ModA	0
	I7	Fremdsprache 2 Stufe II	5	4	SU/Ü	ModA	0
	I8	Fremdsprache 2 Stufe III	5	4	SU/Ü	ModA	1
	I9	Fremdsprache 2 Stufe IV	5	4	SU/Ü	ModA	1
	I10	Fremdsprache 2 Stufe V	5	4	SU/Ü	ModA	1
	I11	Fremdsprache 2 Stufe VI	5	4	SU/Ü	ModA	1
	I12	Interkulturelle Kommunikation	5	4	SU/Ü	ModA	1
Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule							
V1-4	4 Vertiefungsmodule	je 5	je 4	SU/Ü oder/und Sem oder/und Pr oder/und Proj und/oder Exk *1)	Kl oder mdlP oder ModA *1)	*1)	je 1
V5-6	2 Wahlpflichtmodule	je 5	je 4	SU/Ü oder/und Sem oder/und Pr oder/und Proj und/oder Exk *1)	Kl oder mdlP oder ModA *1)	*1)	je 1
V7	Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikation	5	4	SU/Ü oder/und Sem oder/und Pr oder/und Proj und/oder Exk *1)	Kl oder mdlP oder ModA *1)	*1)	1
Praxissemester u. Bachelorarbeit							
PS	Praxisphase	25	-	PP	praP		-
BA	Bachelorarbeit	10	-	BA	BA	Absolviertes PS mit PrB	3
Summe ECTS/SWS		210					

*1) Detaillierte Angaben zu den Vertiefungs- und Wahlpflichtmodulen werden im Modulhandbuch aufgeführt.

***1) Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:**

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Leistungspunkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Leistungspunkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen. Die jeweils zugeordneten Module werden in einem Modulkatalog, der im Modulhandbuch ausgewiesen ist, festgelegt.